

ARTIKEL 34

die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit und durch einen vollbezahlten Jahresurlaub gewährleistet.

Seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik konnten bei der gesetzlichen Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit und der Urlaubsgewährung große Fortschritte erzielt werden. 1949 war die 48-Stunden-Arbeitswoche die Normalarbeitswoche. Für die Arbeiter und Angestellten der Industrie, des Transport- und Nachrichtenwesens - das waren zwei Drittel aller Arbeiter und Angestellten - konnte bereits 1957 die Arbeitswoche auf 45 Stunden herabgesetzt werden.

Im Jahre 1966 ist zunächst für jede zweite Woche die 5-Tage-Arbeitswoche eingeführt worden.³ Auf Grund der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erfolgte mit der Verordnung vom 3. Mai 1967 der Übergang zur durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche. Erstmals in der Welt wurde für alle Arbeiter und Angestellten die 5-Tage-Arbeitswoche rechtlich gesichert. Damit verbunden war die Festsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit für Werkstätige im drei- oder durchgängigen Schichtsystem auf 42 Wochenstunden, für alle anderen Arbeiter und Angestellten auf 43^{3A} Stunden. Gleichzeitig wurde allen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werkstätigen ein Mindesturlaub von 15 Werktagen garantiert. Infolge dieser Maßnahmen erhält im Jahresdurchschnitt jeder Werkstätige mindestens 124 arbeitsfreie Tage. Über 65 Prozent aller Werkstätigen erhalten einen Jahresurlaub von mindestens 18 Tagen. Bei allen Arbeitszeitverkürzungen wurde gesichert, daß keine Lohneinbußen eintraten.

In der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt die Festlegung der Arbeits-, Frei- und Erholungszeit der Arbeiter und Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich durch staatliche Rechtsnormen (in Gesetzen, Verordnungen usw.). Dagegen beruht die konkrete Arbeitszeitfestlegung im Kapitalismus prinzipiell auf Tarifverträgen, die zwischen Unternehmerverbänden und Gewerkschaften abgeschlossen werden. Die Unternehmerverbände sind dabei bestrebt, Berufsschichten gegeneinander auszuspielen und suchen jede Gelegenheit zu nutzen (z. B. wirtschaftliche Krisen-

³ Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897).